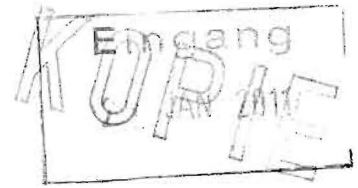


Effingerstrasse 34
3008 Bern
Telefon 031 635 46 00
Fax 031 635 46 17
regionalgericht-zivil.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/regionalgerichte



Abschreibungsverfügung

C09 10 562 HUR

Bern, 19. Januar 2011

Zivilverfahren

BTFS Boston Terrier Freunde Schweiz, Verein mit Sitz in Hausen, Hauptstrasse 5,
5212 Hausen AG

Kläger

gegen

Graf-Hänni Margaritha, Steinbachstrasse 63, 3123 Belp
vertreten durch Fürsprecher und Notar Franz Stämpfli, Gurtengasse 6, Postfach 8320,
3001 Bern

Beklagte

betreffend Anerkennungsklage

Der unterzeichnende Gerichtspräsident verfügt:

betreffend **Anerkennungsklage**

Der unterzeichnende Gerichtspräsident des Regionalgerichts Bern-Mittelland zieht

in Erwägung dass:

- der Kläger mit Klage vom 08.08.2010 (Postaufgabe 09.08.2010) beim Gerichtskreis IX Schwarzenburg-Seftigen eine Anerkennungsklage eingereicht hat mit dem Rechtsbegehren: Die Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger den in der Betreuung Nr. 90061617 des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, verlangten Betrag von Fr. 595.85 nebst Zins zu 5 % seit 27.05.2008, Betreuungskosten von Fr. 50.00 sowie Fr. 15.00 Wegentschädigung und Prozessentschädigung zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge;
- der erste Verhandlungstermin vom 07.09.2010 namens der Beklagten auf Ersuchen von Fürsprecher und Notar Stämpfli vom 26.08.2010 auf den 24.11.2010 verschoben worden ist;

- der Kläger mit Schreiben vom 11.10.2010 (Postaufgabe) mitgeteilt hat, er ziehe seine „Forderung“ zurück;
- der vollumfängliche und vorbehaltlose Abstand die volle Kostenpflicht nach sich zieht (Art. 207 Abs. 2 ZPO; Leuch/Marbach/Kellerhals, Die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, Stämpfli Bern 1995, N 5.b. zu Art. 207);
- die bisher aufgelaufenen Gerichtskosten daher dem als unterliegend zu betrachtenden Kläger aufzuerlegen sind;
- Fürsprecher und Notar Stämpfli gestützt auf die Verfügung vom 12.10.2010 am 26.10.2010 eine Kostennote über insgesamt Fr. 981.35 (Honorar Fr. 875.00, Auslagen Fr. 37.00 und MWSt. Fr. 69.35) eingereicht hat und die Beklagte damit implizit eine Parteikostenentschädigung in gleicher Höhe beantragt;
- der Kläger der Beklagten eine Parteikostenentschädigung zu bezahlen hat;
- das vorliegende Verfahren einen Streitwert von Fr. 595.85 (Hauptforderung ohne Nebenkosten des Betreibungsverfahrens sowie ohne Zins) aufweist und der Gebührenrahmen für ein entsprechendes Kompetenzverfahren (gemäss interpolierter Tabelle; gerundet) Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 beträgt (Art. 5 Abs. 1 PKV);
- bei der Erledigung des Rechtsstreites ohne Urteil die Normalgebühr ein Viertel bis das Ganze der Gebühr gemäss Art. 5 PKV beträgt;
- die PKV lediglich die Eckbeträge der Normalgebühr festlegt und es sich beim Honorar – wenigstens soweit wie hier noch Bemühungen des Jahres 2010 zur Diskussion stehen – grundsätzlich um eine Fallpauschale und nicht um eine Aufwandentschädigung handelt (was bei tiefen Streitwerten bewusst geringe – und teils kaum kostendeckende – Entschädigungen generiert);
- gemäss Art. 41 Abs. 3 KAG die konkrete Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen ist;
- der nach den Umständen gebotene Zeitaufwand sich nach dem bemisst, was ein fachlich ausgewiesener, gewissenhafter Anwalt unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse und des Aktenumfanges zur Problemlösung benötigt;

- der vorliegende Fall trotz des geringen Streitwerts gestützt auf die vom Kläger bereits vor der ersten Verhandlung eingereichten zahlreichen Unterlagen sachverhältlich und rechtlich tendenziell eher komplex zu werden drohte (Abrechnungsprozess), so dass zur Instruktion und zur Vorbereitung der ersten Verhandlung ein gewisser Zeitaufwand sachlich gerechtfertigt ist;
- sich im vorliegenden Fall daher eine Ausschöpfung des Tarifrahmens zu 80% sachlich rechtfertigen lässt, was ein Honorar von Fr. 865.00 ergibt;
- der Klagerückzug kurz vor der ersten Hauptverhandlung erklärt worden ist, so dass gestützt auf Art. 8 PKV eine Reduktion des Honorars um rund einen Drittel auf insgesamt Fr. 600.00 angemessen erscheint;
- die geltend gemachten Auslagen sowie die Mehrwertsteuer (alter Satz 7,6%) zusätzlich zu entschädigen sind;
- der Kläger der Beklagten daher insgesamt eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 685.40 zu bezahlen hat;
-

Der unterzeichnende Gerichtspräsident hat

v e r f ü g t :

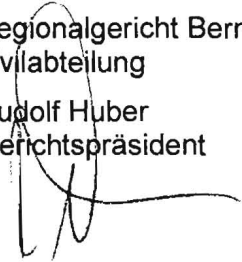
1. Es wird festgestellt, dass der Kläger seine Klage mit dem Rechtsbegehren „Die Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin den in der Betreuung Nr. 90061617 des Betreibungsamtes Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland, verlangten Betrag von Fr. 595.85 nebst Zins zu 5 % seit 27.05.2008, Betreuungskosten von Fr. 50.00 sowie Fr. 15.00 Wegentschädigung und Prozessentschädigung zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge“ mit Schreiben vom 11.10.2010 (Postaufgabe) vollumfänglich und vorbehaltlos zurückgezogen hat.
2. Das Verfahren C09 10 562 wird vom Protokoll des Regionalgerichts Bern-Mittelland als erledigt **abgeschrieben**.
3. Die bisherigen **Gerichtskosten**, bestimmt auf **Fr. 120.00**, werden dem Kläger zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Vorschuss entnommen. Dem Kläger sind Fr. 80.00 aus der Gerichtskasse zurückzuerstatten.
4. Der **Kläger** hat der Beklagten eine **Parteikostenentschädigung** in Höhe von **Fr. 685.40** (Honorar Fr. 600.00, Auslagen Fr. 37.00, MWSt. Fr. 48.40) zu bezahlen.

Zu eröffnen:

- den Parteien

Regionalgericht Bern-Mittelland
Zivilabteilung

Rudolf Huber
Gerichtspräsident



Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann betreffend Kostenentscheid innert 10 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Die Beschwerde ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Die angefochtene Verfügung ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO).

Die Beschwerdeschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 320 ZPO). Neue Anträge in der Sache, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Der Aufschub der Vollstreckung kann beim Obergericht beantragt werden (Art. 325 ZPO).

Hinweise:

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (C09 10 562) anzugeben.